

Stadt Chemnitz · Dezernat 1 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadträtin
Frau Zais

Datum 07.07.2011
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
E-Mail

Ratsanfrage Nr. RA-260/2011 Zweitwohnungssteuer, Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

ich bitte Sie, mir folgende Fragen zu beantworten.

1. Was sind die Gründe dafür, dass bei der Erhebung der Zweitwohnungssteuer der Stadt Chemnitz – konkret hinsichtlich der Befreiung von der Steuerpflicht – „Eingetragene Lebenspartnerschaften“ gegenüber Eheleuten benachteiligt werden?
2. Gibt es weitere Satzungen der Stadt Chemnitz, in denen die Benachteiligung von „Eingetragenen Lebenspartnerschaften“ enthalten ist?
3. Kann die Stadt Chemnitz Auskunft darüber erteilen, ob es bei Beschäftigten der SVC im Rahmen von Sonderregelungen bei Vergütungen oder Gehalt zu Benachteiligungen von „Eingetragenen Lebenspartnerschaften“ kommt?

Mit freundlichen Grüßen

Petra Zais

Sehr geehrte Frau Zais,

Ihre Anfrage beantworte ich in Zusammenarbeit mit den anderen Dezernaten wie folgt:

1. *Was sind die Gründe dafür, dass bei der Erhebung der Zweitwohnungssteuer der Stadt Chemnitz - konkret hinsichtlich der Befreiung von der Steuerpflicht- „Eingetragene Lebenspartnerschaften“ gegenüber Eheleuten benachteiligt werden?*

Ein wesentliches Anliegen der Zweitwohnungssteuer war und ist es, dass sich möglichst viele Bürger in Chemnitz mit Hauptwohnsitz anmelden, da u. a. die Einwohnerzahl maßgeblich für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer ist. Zweitwohnungssteuerpflichtig werden nur diejenigen Personen, die mit Nebenwohnung in Chemnitz gemeldet sind.

Ein Ausschluss von Personen von der Steuerpflicht ist sowohl aus Gründen der Gleichbehandlung als auch aus Gründen der Steuersystematik (Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer)

Telefon 0371 488-1910

Fax 0371 488-1991

E-Mail d1@stadt-chemnitz.de

Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit Bus

und Straßenbahn

Haltestelle:

Zentralhaltestelle

kein Zugang für

elektronisch signierte

sowie für verschlüsselte

elektronische Dokumente

grundsätzlich nicht zulässig. In der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung sind alle Zweitwohnungsteuersatzungen für unrechtmäßig oder nichtig erklärt worden, die den Kreis der Steuerpflichtigen in der Satzung ohne zwingenden Grund einschränken wollten.

Die Zweitwohnungsteuersatzung der Stadt Chemnitz enthält im § 3 Absatz 3 eine Steuerbefreiung für nicht dauernd getrennt lebende verheiratete Personen, die aus beruflichen Gründen in der Stadt Chemnitz eine Zweitwohnung innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb von Chemnitz befindet.

Die Aufnahme dieses Steuerbefreiungstatbestandes in die Zweitwohnungsteuersatzung erfolgte in Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2005 (Beschluss des BVerfG vom 11.10.2005 1 BvR 1232/00 1 BvR 2627/03). Die Begründung des BVerfG lautete: „Die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer auf die Innehabung einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, diskriminiert die Ehe und verstößt gegen Artikel 6 Absatz 1 GG.“

Mit der Beschlussfassung am 14.12.2005 zur Einführung der Zweitwohnungsteuer musste daher diese Steuerbefreiung zwingend aufgenommen werden, ansonsten wäre die Satzung wegen Verfassungswidrigkeit nichtig.

Eingetragene Lebenspartnerschaften gehören nicht zu dem von Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz (GG) geschützten Bereich der Ehe und Familie. Damit verstößt die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer von Personen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in der Fallkonstellation des vorgenannten Urteils des BVerfG vom 11.10.2005 nicht gegen Artikel 6 Absatz 1 GG. Eine Steuerbefreiung ist daher nicht zu gewähren.

2. *Gibt es weitere Satzungen der Stadt Chemnitz, in denen die Benachteiligung von „Eingetragenen Lebenspartnerschaften“ enthalten ist?*

Es gibt keine weiteren Satzungen.

3. *Kann die Stadt Chemnitz Auskunft darüber erteilen, ob es bei Beschäftigten der SVC im Rahmen von Sonderregelungen bei Vergütungen oder Gehalt zu Benachteiligungen von „Eingetragenen Lebenspartnerschaften“ kommt?*

Benachteiligungen wegen einer tariflichen Regelung (hier insbesondere TVöD) sind bei Beschäftigten, welche in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, nicht zu befürchten. Auch bei den Beamten gibt es diesbezüglich grundsätzlich kein anderes Ergebnis.

Mit freundlichen Grüßen

Berthold Brehm
Stadtkämmerer